



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 32

Freitag, den 12. Juni 2020

Nummer 24

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
175 Nachträgliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Anlagen der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2017; sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2017	2
176 Nachträgliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Anlagen der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2018; sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2018	7
177 Niederschrift über die 17. öffentliche Sitzung des Sozialausschusses vom 03.06.2020	13
178 Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.....	14
179 Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern	15
180 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Elm.....	15
181 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Innenstadt	16
182 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Hohenzell	16
183 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Breitenbach	16
184 Außerordentliche Versammlung der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr Kressenbach.....	17
185 <u>Unsere Jubilare</u>	17

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

175 NACHTRÄGLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG MIT ANLAGEN DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017; SOWIE WIRTSCHAFTSPLAN DES EIGENBETRIEBES „STADTWERKE SCHLÜCHTERN“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2017

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2017 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

I.

Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung am **30.01.2017** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.345.000,00	€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.315.000,00	€
mit einem Saldo von	30.000,00	€

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.000,00	€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00	€
mit einem Saldo von	10.000,00	€

mit einem Überschuss von 40.000,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 915.000,00 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.817.000,00	€
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.850.000,00	€
mit einem Saldo von	-1.033.000,00	€

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.516.000,00	€
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.583.000,00	€
mit einem Saldo von	-67.000,00	€

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von -185.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.100.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf insgesamt **2.885.000 €** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2018 1.535.000,00 € und auf das Haushaltsjahr 2019 1.350.000,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **18.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

-nachrichtlich-

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 25.11.2014. Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 370 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei Haushaltsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v.H. des Ansatzes bei Haushaltsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

§ 8

1. Jeder Produktbereich (Teilhaushalt) bildet gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

2. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzhaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die Ansätze der Sachkonten 843830 – Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen und 843832 – Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze (150 – 1.000 €) werden zudem für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weiterhin werden die Ansätze der veranschlagten Auszahlungen für Maßnahmen der Produkte 01.01.08 und 13.05.02 (Erwerb von bebauten bzw. unbebauten Grundstücken, Erwerb von Grundstücken-Stadtwald) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Von der Regelung nach Punkt 2 werden folgende Aufwendungen ausgeschlossen:
 - Deckungskreis 100 – Personal- und Versorgungsaufwand
 - Deckungskreis 150 – Unterhaltungsaufwand
 - Deckungskreis 200 – Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung (Inventar)
 - Deckungskreis 250 – Geschäftsaufwand
 - Deckungskreis 400 – Energiekosten
5. Für die unter den Deckungskreisen 100 – 400 sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen können zu Gunsten von Investitionszahlungen innerhalb eines Budgets (einseitig) verwendet werden.
7. Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
8. Mehraufwendungen, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben gem. § 100 HGO.
9. Nicht zum Deckungskreis des jeweiligen Budgets gehören folgende Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes:
 - Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
 - Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
 - Bilanzielle Abschreibungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)
 - Verrechnete kalkulatorische Zinsen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Zuführung zu den Pensionsrückstellungen
 - Zuführung zu den Beihilferückstellungen.

§ 9

Das Haushaltssicherungskonzept mit verbindlichem Konsolidierungspfad wird gemäß § 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit der Haushaltssatzung 2017 fortgeschrieben.

Schlüchtern, 31.01.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

II.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2017

Gemäß § 15 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 800), hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.01.17 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

Abwasserbeseitigung	in dem Ertrag auf	4.377.200 €
Wasserversorgung	in dem Ertrag auf	2.187.600 €
Gesamt		6.564.800 €
Abwasserbeseitigung	in dem Aufwand auf	4.205.100 €
Wasserversorgung	in dem Aufwand auf	2.184.400 €
Gesamt		6.389.500 €
Überschuss		175.300 €

im Vermögensplan

Abwasserbeseitigung	in der Einnahme auf	3.374.500 €
Wasserversorgung	in der Einnahme auf	844.000 €
Gesamt		4.218.500 €
Abwasserbeseitigung	in der Ausgabe auf	3.374.500 €
Wasserversorgung	in der Ausgabe auf	844.000 €
Gesamt		4.218.500 €
ausgeglichen		0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2017 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird bei der

Abwasserbeseitigung	auf	2.554.400 €	(davon 2.028.000 € für Umschuldung, 526.400 € verbleiben)
Wasserversorgung	auf	283.300 €	(davon 0 € für Umschuldung, 283.300 € verbleiben)
Gesamt		2.837.700 €	

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene Stellenplan.

§ 6

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei den Planungsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v. H. des Ansatzes bei Planungsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Erfolgsplan bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Vermögensplan bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

Schlüchtern, 31.01.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

III.

„GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von bis zu

1.100.000,00 €

(in Worten: Eine Million Einhunderttausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I. S. 167). Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu

2.885.000,00 €

(in Worten: Zwei Millionen Achthundertfünfundachtzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

3. zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von bis zu

18.000.000,00 €

(in Worten: Achtzehn Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

4. zur Aufnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2017 vorgesehenen Kreditaufnahme bis zur Höhe von

809.700,00 €

(in Worten: Achthundertneuntausendsiebenhundert Euro)

zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß 1 Abs. 2 EigBGes. i.V.m. § 115 Abs. 3 HGO i.V.m. § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO.

5. zur Aufnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2017 vorgesehenen Kassenkredite bis zur Höhe von

1.500.000,00 €

(in Worten: Eine Million Fünfhunderttausend Euro).

Gelnhausen, den 19.09.2017

(Siegel)

Main-Kinzig-Kreis

-Der Landrat-

Im Auftrag

(Rudel, Verwaltungsobererrat)“

IV.

Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans mit Anlagen sowie des Wirtschaftsplans des Wirtschaftsjahres 2017

Der genehmigte Haushaltsplan 2017 mit Anlagen der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2017 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2017 liegen gemäß § 97 Abs. 4 HGO zur Einsichtnahme vom

Montag, 15. Juni 2020 bis Dienstag, 23. Juni 2020

im Rathaus, Zimmer 208, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Schlüchtern, 9. Juni 2020

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

176 NACHTRÄGLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG MIT ANLAGEN DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018; SOWIE WIRTSCHAFTSPLAN DES EIGENBETRIEBES „STADTWERKE SCHLÜCHTERN“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2018

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2018 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

I.

Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung am **05.03.2018** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird

im Ergebnishaushaltim ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.530.000,00	€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.280.000,00	€
mit einem Saldo von	250.000,00	€

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.000,00	€
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00	€
mit einem Saldo von	5.000,00	€

mit einem Überschuss von 255.000,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.245.000,00 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.000.000,00	€
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.200.000,00	€
mit einem Saldo von	-1.200.000,00	€

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.605.000,00	€
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.605.000,00	€
mit einem Saldo von	0,00	€

**mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres
von 45.000,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.165.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf insgesamt **2.900.000 €** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2019 2.250.000,00 € und auf das Haushaltsjahr 2020 650.000,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **18.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5 **-nachrichtlich-**

Gemäß der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Schlüchtern vom 25.11.2014 wurden die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer: | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei Haushaltsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v.H. des Ansatzes bei Haushaltsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

§ 8

1. Jeder Produktbereich (Teilhaushalt) bildet gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).
2. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzhaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die Ansätze der Sachkonten 843830 – Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen und 843832 – Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen unterhalb der Wertgrenze (250 – 1.000 €) werden zudem für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weiterhin werden die Ansätze der veranschlagten Auszahlungen für Maßnahmen der Produkte 01.01.08 und 13.05.02 (Erwerb von bebauten bzw. unbebauten Grundstücken, Erwerb von Grundstücken-Stadtwald) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Von der Regelung nach Punkt 2 werden folgende Aufwendungen ausgeschlossen:
 - Deckungskreis 100 – Personal- und Versorgungsaufwand
 - Deckungskreis 150 – Unterhaltungsaufwand
 - Deckungskreis 200 – Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung (Inventar)
 - Deckungskreis 250 – Geschäftsaufwand
 - Deckungskreis 400 – Energiekosten

5. Für die unter den Deckungskreisen 100 – 400 sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen können zu Gunsten von Investitionszahlungen innerhalb eines Budgets (einseitig) verwendet werden.
7. Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
8. Mehraufwendungen, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben gem. § 100 HGO.
9. Nicht zum Deckungskreis des jeweiligen Budgets gehören folgende Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes:
 - Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
 - Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
 - Bilanzielle Abschreibungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)
 - Verrechnete kalkulatorische Zinsen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Zuführung zu den Pensionsrückstellungen
 - Zuführung zu den Beihilferückstellungen.

§ 9

Das Haushaltssicherungskonzept mit verbindlichem Konsolidierungspfad wird gemäß § 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit der Haushaltssatzung 2018 fortgeschrieben.

Schlüchtern, 06.03.2018

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

II.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2018

Gemäß § 15 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 800), hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.03.18 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

Abwasserbeseitigung	in dem Ertrag auf	4.362.000 €
Wasserversorgung	in dem Ertrag auf	2.287.000 €
Gesamt		6.649.000 €
Abwasserbeseitigung	in dem Aufwand auf	4.157.500 €
Wasserversorgung	in dem Aufwand auf	2.275.500 €
Gesamt		6.433.000 €
Überschuss		216.000 €

im Vermögensplan

Abwasserbeseitigung	in der Einnahme auf	1.881.000 €
Wasserversorgung	in der Einnahme auf	1.318.000 €
Gesamt		3.199.000 €

Abwasserbeseitigung	in der Ausgabe auf	1.881.000 €
Wasserversorgung	in der Ausgabe auf	1.318.000 €
Gesamt		3.199.000 €

ausgeglichen **0,00 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2018 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird bei der

Abwasserbeseitigung	auf	1.036.700 €
Wasserversorgung	auf	759.300 €
Gesamt		1.796.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt in Höhe von 1.710.000 € für

Abwasserbeseitigung	auf	800.000 €
Wasserversorgung	auf	910.000 €

Hiervon entfallen auf das Wirtschaftsjahr 2019 **1.710.000 €**

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene Stellenplan.

§ 6

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei den Planungsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v. H. des Ansatzes bei Planungsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Erfolgsplan bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Vermögensplan bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

Schlüchtern, 06.03.2018

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

III.

„G E N E H M I G U N G

Hiermit erteile ich gemäß § 103 Abs. 2; § 102 Abs. 4 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. S 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291),

der **Stadt Schlüchtern** (Main-Kinzig-Kreis)

die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von bis zu

1.165.000,00 €

(in Worten: Eine Million Einhundertfünfundsechzigtausend Euro)

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu

2.250.000,00 €

(in Worten: Zwei Millionen Zweihundertfünfzigtausend Euro)

Die zusätzlich in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 650.000 €, welche auf das Haushaltsjahr 2020 entfallen, bedürfen gemäß § 102 Abs. 4 HGO nicht meiner Genehmigung.

3. zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von bis zu

18.000.000,00 €

(in Worten: Achtzehn Millionen Euro)

4. zur Aufnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgesehenen Kreditaufnahme bis zur Höhe von

1.796.000,00 €

(in Worten: Eine Million Siebenhundertsechszehntausend Euro)

5. zur Inanspruchnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu

1.710.000,00 €

(in Worten: Eine Million Siebenhundertzehntausend Euro)

6. zur Aufnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgesehenen Kassenkredite bis zur Höhe von

1.500.000,00 €

(in Worten: Eine Million Fünfhunderttausend Euro)

Gelnhausen, den 01.10.2018

(Siegel)

Main-Kinzig-Kreis

-Der Landrat-

Im Auftrag

(Rudel, Verwaltungsobererrat)“

IV.**Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans mit Anlagen sowie des Wirtschaftsplans des Wirtschaftsjahres 2018**

Der genehmigte Haushaltsplan 2018 mit Anlagen der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2018 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2018 liegen gemäß § 97 Abs. 4 HGO zur Einsichtnahme vom

Montag, 15. Juni 2020 bis Dienstag, 23. Juni 2020

im Rathaus, Zimmer 208, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Schlüchtern, 9. Juni 2020

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

177 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 17. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES SOZIALAUSSCHUSSES VOM 03.06.2020

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:20 Uhr

Zu dieser 17. öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses hatte der Vorsitzende, Herr Dr. Peter Büttner, mit Schreiben vom 28.05.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen das vorherige Protokoll wurden nicht erhoben. Gegen die Tagesordnung wurde kein Einspruch eingelegt.

Die Einladung war im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 22 vom 29.05.2020 veröffentlicht.

1. Kündigung des Hortvertrages mit CJD Schloss Hausen

Zunächst erfolgte durch den Vorsitzenden des Sozialausschusses Herrn Dr. Büttner eine Herleitung des bisherigen Entscheidungsprozesses, in dem aus verschiedenen Gründen zunächst die Kündigung des Hortvertrages mit CJD erfolgt war und dann über die Voraussetzungen beraten ist, ob und unter welchen Voraussetzungen das Betreuungsangebot weiter fortgesetzt werden könne. Für die heutige Sitzung konnte jedoch kein Vertragsentwurf vorgelegt werden, sodass man sich darauf verständigte, in der heutigen Sitzung die wichtigsten Aspekte der Vertragsgrundlage festzulegen. Zunächst berichtete Frau Baier-Hildebrand über die bisher geführten Verhandlungen. Die Personal- und Sachkosten seien schlüssig. Alle Unterlagen lägen vor.

Anhand eines Muster-Kalkulationsblattes wurden die Grundlagen gemäß der Hessischen Rahmenvereinbarungen zur Jugendhilfekommission Hessen erläutert. Auch die anwesenden Vertreter des CJD Schloss Hausen waren an der Diskussion beteiligt.

Der Sozialausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung daher, wie folgt zu beschließen:

„Sofern der durch den Magistrat ausgehandelte Vertragsentwurf alle nachfolgend aufgeführten Aspekte beinhaltet, ist der Vertrag abzuschließen und das Angebot zur Hortbetreuung durch CJD Schloss Hausen weiter fortzuführen:

- Umstellung der Finanzierung auf die reale Belegung der Einrichtung auf der Grundlage eines Tagessatzes
- Die Grundlagen für den Tagessatz werden auf der Basis eines Kalkulationsblattes gemäß der Hessischen Rahmenvereinbarung der Jugendhilfekommission Hessen erarbeitet.
- Die maximale Obergrenze der Belegung wird auf 20 Plätze limitiert. In Einzelfällen kann – nach Abstimmung mit der Stadt Schlüchtern – eine Erhöhung auf 22 Plätze durchgeführt werden.
- Der Auslastungsgrad wird auf 95 % festgelegt.
- Der Vertrag umfasst alle Leistungsmodulare des Hortes gemäß der Konzeption.
- Neben dem Tagessatz werden keine weiteren Kosten erstattet.
- Für jedes Kalenderjahr wird ein Qualitätsentwicklungsbericht vorgelegt.
- Die Laufzeit wird zunächst auf 3 Jahre vereinbart, in der Folgezeit verlängert sie sich bei Nichtkündigung jeweils um ein Jahr.“

Es wurde hierüber wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

2. Verschiedenes

In der nächsten Sitzung soll der Schwerpunkt der Beratungen auf den Konzepten der einzelnen Nutzungen im Kultur- und Begegnungszentrum sowie den Folgekosten liegen.

Die nächste Sozialausschusssitzung findet am Montag, den 29.06.2020 statt.

gez. Dr. Büttner, Vorsitzender

gez. Baier-Hildebrand, Schriftführerin

178 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

Aufgrund des § 62 Abs. 5 Satz 2 i.V. mit § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), lade ich den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Schlüchtern zu einer öffentlichen Sitzung am

Donnerstag, den 18. Juni 2020, 19:00 Uhr,

in das **Restaurant (Saal) ‚Silentium‘ an der Stadthalle, Schlossstraße 13, in Schlüchtern**, ein.

Tagesordnung:

1. Beratung der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Montag, dem 22. Juni 2020
2. Verschiedenes

Schlüchtern, 8. Juni 2020

gez. Heil, Vorsitzender

179 ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Aufgrund des § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), berufe ich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern auf

Montag, den 22. Juni 2020, 19:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung in die Stadthalle, großer Saal, Schloßstr. 13, 36381 Schlüchtern, ein.

Tagesordnung:

- 1 Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- 2 Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten
- 3 Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

Block A:

- 4 Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben nach § 100 HGO;
hier: Errichtung einer Schutzhütte am Wanderweg "Spessartbogen" - Parkplatz "Bernhardswald"
- 5 Prüfung des Eigenbetriebes 'Stadtwerke Schlüchtern' durch die Firma Schüllermann und Partner AG;
hier: Abschlussbericht 2018
- 6 Straßennamenvergabe für das Neubaugebiet " Am Brunkenberg"
- 7 Erlass der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
- 8 Kündigung der Vereinbarung für die Schulsozialarbeit an der Bergwinkel-Grundschule Schlüchtern:
hier: Beauftragung des Sozialausschusses zur Prüfung der Fortführung des Angebotes

Block B:

- 9 Errichtung eines Bildungs- und Begegnungszentrums auf dem "Langer-Areal";
hier: Beschlussfassung zum aktuellen Planungsstand
- 10 Bericht über die Sitzung des Sozialausschusses vom 03.06.2020 sowie die Beschlussfassung über die Weiterführung des Hortangebotes durch CJD Schloss Hausen
- 11 Antrag der CDU-Fraktion vom 01.06.2020 betr. Prüfung zur Aufstellung zusätzlicher Fahrradständer im Stadtbereich
- 12 Antrag der BBB-Fraktion vom 05.06.2020 betr. Verkehrszählung in der Innenstadt
- 13 Antrag der FDP-Fraktion vom 05.06.2020 betr. Prüfauftrag zur Ausweisung neuer Baugebiete

Schlüchtern, 12.06.2020
gez. Truß, Stadtv.-Vorsteher

180 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES ELM

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Elm auf

Freitag, den 19. Juni 2020, um 18:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.
Sitzungsort: Gemeinschaftshaus Elm, Huttener Str. 12, 36381 Schlüchtern

Tagesordnung:

1. Ortsbegehung

Schlüchtern, 08.06.2020
gez. Vey, Ortsvorsteherin

181 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES INNENSTADT

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Innenstadt auf

Dienstag, den 23. Juni 2020, um 19:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.
Sitzungsort: Silentium, Schloßstraße 13, 36381 Schlüchtern

Tagesordnung:

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. OSI-Liste
3. Ortsbeiratsbudget
4. Verschiedenes

Schlüchtern, 10.06.2020
gez. Grammann, Ortsvorsteher

182 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES HOHENZELL

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Hohenzell auf

Dienstag, den 23. Juni 2020, um 20:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Hohenzell, Am Schloßborn 5, 36381 Schlüchtern-Hohenzell

Tagesordnung:

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Verwendung Ortsbeirats Budget 2020
4. OSI-Liste Mitteilung und Fortschreibung
5. Verschiedenes

Schlüchtern, 09.06.2020
gez. Jäger, Ortsvorsteher

183 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES BREITENBACH

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Breitenbach auf

Donnerstag, den 02. Juli 2020, um 20:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.
Sitzungsort: Landhotel Weining, Lange Str. 12, 36381 Schlüchtern

Tagesordnung:

1. Bericht Ortsvorsteher
2. Corona 2020 Auswirkungen für Breitenbach
3. Anfragen/Anregungen
4. Verschiedenes

Schlüchtern, 09.06.2020
gez. Epperlein, Ortsvorsteher

184 AUSSERORDENTLICHE VERSAMMLUNG DER EINSATZABTEILUNG DER FREI-WILLIGEN FEUERWEHR KRESSENBACH

Die Freiwillige Feuerwehr Kressenbach lädt ihre Mitglieder zur außerordentlichen Versammlung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kressenbach auf

Freitag, den 26. Juni 2020 um 19.00 Uhr,

in das Dorfgemeinschaftshaus in Kressenbach ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahlen
 - a. Wahl eines(r) Wehrführers(in)
 - b. Wahl eines(r) stellvertretenden Wehrführers(in)
3. Sonstiges

Ich bitte um pünktliches Erscheinen, damit ein reibungsloser Ablauf der Versammlung gewährleistet werden kann. Einwendungen gegen die Tagesordnung und/oder Anträge zum Punkt 3 der Tagesordnung sind bis zum 25.06.2020 beim Wehrführer Heiko Kullmann einzureichen.

Es wird gebeten in Uniform zu erscheinen.

Schlüchtern-Kressenbach, 09.06.2020
gez. Heiko Kullmann, Wehrführer

185 UNSERE JUBILARE**Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:**

- | | |
|---|---------------------------|
| am 14.06. Margaretha Creß , Mühldorf 32
36381 Schlüchtern OT Wallroth | zum 85. Geburtstag |
| am 15.06. Julius Ohrmann , Elmweg 11
36381 Schlüchtern OT Innenstadt | zum 70. Geburtstag |
| Dogan Özdemir , Grabenstraße 19A
36381 Schlüchtern OT Innenstadt | zum 70. Geburtstag |

Hinweis:

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner kann – ohne Angaben von Gründen – der Übermittlung der Daten aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger oder Presse und Rundfunk beim Einwohnermeldeamt widersprechen.